

# Einwohnergemeinde Fahrni

www.gemeinde-fahrni.ch



# GEMEINDEBULLETIN

Werte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger

Mit dem vorliegenden Gemeindebulletin orientieren wir Sie über die zu behandelnden Traktanden der

**Gemeindeversammlung**  
**vom Montag, 15. Juni 2020, 7.00 Uhr**  
**in der Turnhalle Wuppertal**

Alle Stimmberechtigten, Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr und mindestens 3 Monate in der Gemeinde angemeldet, sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Auch NeuzuzügerInnen sind herzlich willkommen, diese werden gegebenenfalls einen separaten Platz zu nehmen.

Am Schluss des Bulletins sind weitere **Mitteilungen aus dem Gemeinderat und sonstige Informationen** zu beachten.

Der Gemeinderat Fahrni

**Der Gemeinderat Fahrni hat entschieden, die ordentliche Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2020 wegen des Coronavirus zu verschieben.**

Neu findet die **ordentliche Gemeindeversammlung** am **Montag, 31. August 2020**, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Rachholtern statt.

## **Traktanden**

### **1. Jahresrechnung 2019**

- Kenntnisnahme der Nachkredite gemäss Nachkredittabelle
- Kenntnisnahme der Verpflichtungskreditkontrolle
- Genehmigung der Jahresrechnung 2019

### **2. Wahlen**

Wahl eines Schulkommissionsmitgliedes

### **3. Schul- und Kindergartenreglement**

Genehmigung der Teilrevision

### **4. Reglement über die Mehrwertabgabe**

Genehmigung

### **5. Orientierungen und Verschiedenes**

Die Unterlagen zur Jahresrechnung (Traktandum 1) liegen 10 Tage, die beiden Reglemente (Traktandum 3 und 4) 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun einzureichen. Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle Stimmberechtigten, d.h. Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr und mindestens 3 Monate in der Gemeinde angemeldet, sind zur Teilnahme an der Versammlung freundlich eingeladen.

Der Gemeinderat

## Traktandum 1

### Verwaltungsrechnung 2019: Beratung und Genehmigung sowie Genehmigung von Nachkrediten

Die Jahresrechnung der Gemeinde Fahrni schliesst per 31.12.2019 wie folgt ab:

<i>Ergebnis</i>	
Aufwand	Fr. 2'708'835.15
Ertrag	Fr. 3'039'256.86
<b>Ertragsüberschuss allgemeiner Haushalt</b>	<b><u>Fr. 330'421.71</u></b>

#### *Vergleich Rechnung Budget*

Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	Fr. 330'421.71
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung gemäss Budget	Fr. 41'740.00
<b>Besserstellung gegenüber dem Budget</b>	<b><u>Fr. 372'161.71</u></b>

Die Gründe für die Besserstellung sind im Wesentlichen mit massiv höheren Steuererträgen zu begründen, insbesondere Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Steuerteilungen. Einmal mehr darf darauf hingewiesen werden, dass alle Beteiligten sehr budgettreu handeln und somit die Aufwendungen im Rahmen halten.

Entsprechend der Bestimmungen des Neuen Rechnungsmodells HRM2 ist der volle Ertragsüberschuss den zusätzlichen Abschreibungen zuzuführen. Diese werden somit als finanzpolitische Reserve im Eigenkapital verbucht

Nachkredite von insgesamt Fr. 912'432.03 sind in einer separaten Tabelle aufgeführt. Davon sind Fr. 823'235.33 gebunden und Fr. 89'196.70 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Die grössten Abweichungen sind in folgenden Konten zu verzeichnen:

Konto	Rubrik	BU 2019	RE 2019	Begründung
0220.3010.01	Löhne Verwaltung	160'000	166'006	Mutterschaft Fabienne Rufer, wird kompensiert mit Beiträgen AGK
1620.3144.01	Unterhalt ZS-Anlage	0	9'268	Schutzraumkontrolle wird aus der Rückstellung entnommen
2120.3612.01	IBEM Region Zulg	56'000	65'605	Nachzahlung Unterlangenegg
6150.3130.01	Strassenunterhalt	10'000	29'598	Mehrkosten Unterhalt
7201.3132.02	Abwasser Nachführung GIS	0	7'940	Informationssystem
7201.3143.01	Unterhalt Kanalnetz	10'000	24'346	Mehraufwand
9630.3199.01	Betriebsaufwand Mehrfamilienhaus	2'500	8'722.50	Mehraufwand teilweise mit Nebenkosten ausgeglichen
9900.3894.00	Zusätzliche Abschreibungen	0	330'421	HRM2

Hinzu kommen noch Überschreitungen von 425'580 Franken, welche sich teilweise zusammensetzen von Einlagen in die Spezialfinanzierungen, welchen den steuerfinanzierten Haushalt nicht betreffen. Weitere Erklärungen erfolgen an der Gemeindeversammlung.

Die Steuererträge 2019 sind wesentlich über dem Voranschlag ausgefallen. Die grössten Abweichungen sind – wie erwähnt – den folgenden Rubriken zuzuschreiben:

Konto	Rubrik	BU 2019	RE 2019
2110.3611.01	Kindergarten Lehrerbesoldungen	60'600	38'901
2130	Schulbetrieb OSZ	287'700	267'934
5320.3631.60	Lastenausgleich Ergänzungsleistung	183'900	177'014
5799.3611.01	Lastenausgleich Sozialhilfe	418'300	397'472
8201	Holzernte Ertragsüberschuss netto	8'700	29'725
9100.4000.00	Einkommenssteuern	1'385'000	1'540'314
9100.4001.00	Vermögenssteuern	103'000	107'495
9100.4010.40	Steuerteilungen zu Gunsten Fahrni	10'000	36'219
9100.4022.10	Sonderveranlagungen	15'000	38'492

Darstellung der einzelnen Funktionen und deren Nettoaufwendungen / -erträge:

	Funktion	Budget 2019	Rechnung 2019
0	Allgemeine Verwaltung	366'400	341'159
1	Öffentliche Sicherheit	26'800	7'766
2	Bildung	732'090	685'632
3	Kultur und Freizeit	6'500	4'732
4	Gesundheit	3'500	3'647
5	Soziale Wohlfahrt	638'050	601'792
6	Verkehr	170'500	177'961
7	Umwelt und Raumordnung	20'050	12'575
8	Volkswirtschaft	16'600	41'524
9	Finanzen und Steuern	1'905'550	2'124'164

Die spezialfinanzierten Bereiche schliessen wie folgt ab:

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	50'342.05
Abwasserentsorgung	Ertragsüberschuss	79'282.12
Abfallentsorgung	Ertragsüberschuss	7'034.50

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 mit einem **Ertragsüberschuss von Fr. 330'421.71, nach Verbuchung von zusätzlichen Abschreibungen von Fr. 330'421.71**, zu genehmigen. Dieser Betrag ist gemäss Vorschriften des Kantons dem Eigenkapital zuzuführen. Der **Bilanzüberschuss** (früher Eigenkapital genannt) bleibt bei **Fr. 1'404'478.32**.

**Sie haben selbstverständlich die Möglichkeit, auf der Gemeindeverwaltung eine detaillierte Fassung in Papierform abzuholen oder zu bestellen.**

Kaspar Ryser, Finanzverwalter

## Traktandum 2

### Wahl eines Schulkommissionsmitgliedes

An der letzten Gemeindeversammlung wurde Daniela Fahrni anstelle des demissionierenden Daniel Sönnichsen in den Gemeinderat gewählt. Sie hat nun von Amtes wegen Einsitz in der Schulkommission und deshalb ist für die Vakanz ein neues Schulkommissionsmitglied zu wählen.

Von Seiten der Schulkommission liegt folgender Vorschlag vor: auf Anfrage hat sich René Calame, Lueghubel für das Amt zur Verfügung gestellt.

Im Weiteren sind Daniela Fahrni (v.A.w.), Monika Grossen, Markus Ryf und Daniela Wenger in der Schulkommission.

## Traktandum 3

### Genehmigung Teilrevision Schul- und Kindergartenreglement

Das im Jahr 2010 genehmigte Schul- und Kindergartenreglement bedarf einiger Anpassungen an die jetzigen Gegebenheiten und gesetzlichen Grundlagen, wie z.B.

- Besuch der Schüler im Oberstufenzentrum Oberlangenegg
- neu Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (anstelle Erziehungsdirektion)
- gymnasialer Unterricht an Maturitätsschule
- div. Ergänzungen und Präzisierungen

#### **Antrag**

Schulkommission und Gemeinderat beantragen, die vorliegende Teilrevision des Schul- und Kindergartenreglementes zu genehmigen.

Das Reglement kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden, weiter wird es auf [www.gemeinde-fahrni.ch](http://www.gemeinde-fahrni.ch) unter der Rubrik Gemeindeversammlung aufgeschaltet.

## Traktandum 4

### Genehmigung Reglement über die Mehrwertabgabe

Gemäss Artikel 142ff des Baugesetzes (BauG) des Kantons Bern müssen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, der Gemeinde und dem Kanton eine Mehrwertabgabe entrichten. Die Abgabe erfolgt nach Massgabe des BauG (20%) oder der von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen. Die Gemeinde Fahrni erlässt folgende Bestimmungen:

Mehrwertabgabe für	Bemessung in %		Zeitraum
Einzonung	20%	des Mehrwertes	in den ersten 5 Jahren*
	25% (20+5%)	des Mehrwertes	ab dem 6 Jahr*
	30% (20+10%)	des Mehrwertes	ab dem 11 Jahr*
Umzonung	30%	des Mehrwertes	ab Rechtskraft
Aufzonung	30%	des Mehrwertes	ab Rechtskraft

\*Fälligkeit der Abgabe ab Rechtskraft der Einzonung

## **Freigrenze nach Art. 142a Abs 4 BauG**

- Mehrwert weniger als 20'000.00 bei Einzonungen
- Mehrwert weniger als 10'000.00 bei Um- und Aufzonungen

## **Weiterführung altrechtliche Spezialfinanzierung**

Das Reglement vom .. bleibt in Kraft und die darin geregelte Spezialfinanzierung wird gemäss den bisherigen Bestimmungen weitergeführt, bis der Bestand der Spezialfinanzierung Null Franken beträgt.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Mehrwertabgabe zu genehmigen.

Das Reglement kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden, weiter wird es auf [www.gemeinde-fahnri.ch](http://www.gemeinde-fahnri.ch) unter der Rubrik Gemeindeversammlung aufgeschaltet.

## **Traktandum 5**

### **Orientierungen und Verschiedenes**

➔ Orientierungen folgen an der Gemeindeversammlung.

\* \* \* \* \*

\* \* \*

\*



## **M***i***TTEILUNGEN** aus dem Gemeinderat und sonstige Informationen

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
Coronavirus	8
Herzliche Gratulation Sarah Wenger	8
Lernende ab Sommer 2020	8
Veranstaltungen	8
Tageskarten	8
Hundetaxe	9
Einwohnerstatistik	9
Jungbürgerfeier	9
Öffnungszeiten Verwaltung während den Sommerferien	9
Ferienplan Schule	10
Tagesschulangebot	10
Allgemeine Neubewertung 2020	11
Anpflanzen und zurückschneiden von Bäumen, Sträucher und Anpflanzungen	12
Friedhof / Bepflanzung der Gräber	13
«VoteInfo»	13
Beitrag Wald Schweiz	13
Beitrag Regionale Energieberatung	14
Öffentlicher Vortrag / Kindlicher Spracherwerb	15
Alterskommission rechtes Zulgtal	16
Ratgeber für Seniorinnen und Senioren	17

## Coronavirus

Mit dem Entscheid des Bundesrates über die Verordnung der ausserordentlichen Lage am 16. März 2020 wurde alles irgendwie anders. Covid-19 hat uns alle stark eingeschränkt und uns vor grosse Herausforderungen gestellt. Herausforderungen die Sie, liebe Fahrni-Bürgerinnen und Fahrni-Bürger, hervorragend gemeistert haben. Der Gemeinderat verspürte in dieser schwierigen Zeit und Situation eine sehr grosse Solidarität in Fahrni. Trotz dem Einhalten von Abstandsregeln sind Sie alle zusammengedrückt, haben einander geholfen, einander unterstützt – und das ganz ohne Vorschriften oder Anforderungen der Gemeinde.

Heute möchten wir uns ganz herzlich bei Ihnen allen bedanken, liebe Fahrni-Bürgerinnen und Fahrni-Bürger. Sie haben sich vorbildlich an die Vorgaben des Bundesrates gehalten. Jeder einzelne Einsatz zur Eindämmung des Coronavirus hat massgeblich dazu beigetragen, die Ausbreitung von Covid-19 zu begrenzen. So dass die Situation bis heute recht gut bewältigt werden konnte. Herzlichen Dank!

Noch ist nicht alles vorbei und durchgestanden. Wir sind weiterhin gefordert. Auch mit den bereits eingetroffenen Lockerungen ist nach wie vor Rücksichtnahme geboten. Gemeinsam sind wir stark.

Bei Fragen oder Anliegen ist der Gemeinderat oder das Verwaltungspersonal gerne für Sie da.

## Herzliche Gratulation Sarah Wenger



Der Gemeinderat und die Verwaltung gratulieren Sarah Wenger herzlich zum bestandenen Lehrabschluss!

Die Umstände der Lehrabschlussprüfungen waren wegen der Coronavirus-Situation für alle Beteiligten nicht einfach und von Unsicherheiten und vom Abwarten auf neue Vorschriften geprägt. Umso mehr freuen sich alle mit Sarah Wenger und wünschen ihr alles Gute für die berufliche und private Zukunft.

## Lernende ab Sommer 2020

Am 3. August 2020 wird Mona-Luisa Jungo aus Thun die dreijährige Lehre als Kauffrau bei der Gemeindeverwaltung Fahrni beginnen. Wir freuen uns auf eine interessante Lehrzeit und wünschen Mona-Luisa einen guten Start in die Arbeitswelt und eine abwechslungsreiche Lehrtätigkeit.



## Veranstaltungen

Aufgrund der momentanen Situation betreffend Covid-19 verzichten wir auf den Veranstaltungskalender.

## Tageskarten 2020 / 2021

Die Tageskarten vom Juli 2020 bis Juni 2021 können ab sofort für Fr. 45.00 bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Unter [www.gemeinde-fahrni.ch/tageskarte](http://www.gemeinde-fahrni.ch/tageskarte) können Sie die gewünschte Tageskarte einfach und zu jeder Uhrzeit reservieren.

## Hundetaxe 2020 / 2021

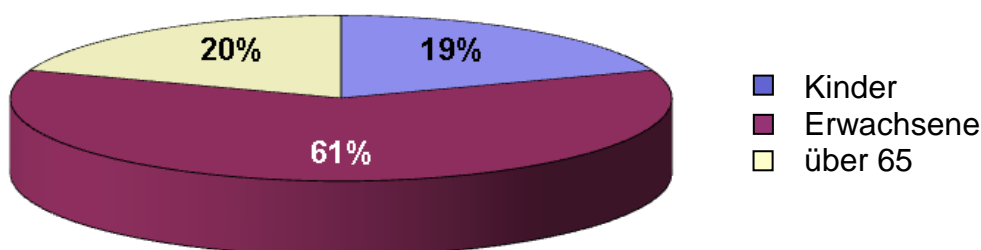
Gemäss der kantonalen Gesetzgebung und gemäss Art. 42 des Gebührenreglements der Gemeinde Fahrni muss für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund, der am 1. August mindestens 6 Monate alt ist, eine Hundesteuer entrichtet werden.

Diese wurde vom Gemeinderat im Gebührentarif vom 5. November 2012 resp. 21. Januar 2013 auf **Fr. 40.00** je Hund festgelegt. Den uns bekannten Hundebesitzern wird eine Rechnung zugestellt. Personen, die keinen Hund mehr besitzen und neue Hundebesitzer bitten wir, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

## Einwohnerstatistik 2019

Per 31. Dezember 2019 zählte Fahrni 816 EinwohnerInnen. Folgende Statistik zeigt die Einwohnerzahlen (ohne Wochenaufenthalter)

	Männer		Frauen		Total	
	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
Erwachsene	322	12	316	12	638	24
Kinder	83	2	69	0	152	2
Alle	405	14	385	12	790	26
	419		397		816	



sowie die Zu- und Wegzüge des Jahres 2019

Zuzüge	49
Geburten	9
Wegzüge	44
Todesfälle	8



## Jungbürgerfeier 2020 (Jahrgang 2002)

Folgende Jungbürgerinnen und Jungbürger werden vom Gemeinderat am Samstag, 29. August 2020 zu einer kleinen Feier eingeladen:

Nina Berger, Dinah Espinal, Sandrine Fahrni, Cyril Ryf und Nico Wälti

## Öffnungszeiten während den Sommerferien

Während den Sommerferien ist die Verwaltung vom **6. – 31. Juli 2020** wie folgt **reduziert geöffnet**: der Schalter ist jeweils **Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr offen**. Termine ausserhalb der Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Sie können uns auch in dieser Zeit per Mail oder Telefonbeantworter kontaktieren. Hinterlassen Sie uns Ihren Namen und die Telefonnummer auf unserem Telefonbeantworter oder schreiben Sie uns Ihr Anliegen per E-Mail, wir melden uns dann so rasch wie möglich.

Telefonbeantworter 033 437 64 84  
E-Mail [info@gemeinde-fahrni.ch](mailto:info@gemeinde-fahrni.ch)



Wir wünschen Ihnen einen schönen und sonnigen Sommer!

**Achtung: Holen Sie Ihre Tageskarte(n) frühzeitig ab!**

## Ferienplan Schule

### Ferienplan: ab Schuljahr 2019/2020

#### Schuljahr 2019 / 2020

Sommerferien:	04.07.20 – 09.08.20	5 Wochen (KW 28 – 32)
Ruhetage	noch offen	
Auffahrt	21.05.20 – 24.05.20	
Pfingsten	30.05.20 – 01.06.20	

#### Schuljahr 2020 / 2021

<b>Schulbeginn:</b>	<b>10.08.2020</b>	
Herbstferien	19.09.20 – 11.10.20	3 Wochen (KW 39 – 41)
Winterferien Do Mittag	24.12.20 – 10.01.21	2 Wochen (KW 52/53 – 01)
Sportferien	20.02.21 – 28.02.21	1 Woche (KW 08)
Frühlingsferien	10.04.21 – 25.04.21	2 Wochen (KW 15 – 16)
*Sommerferien:	03.07.21 – 15.08.21	6 Wochen (KW 27 – 32)
Ruhetage	noch offen	
Auffahrt	13.05.21 – 16.05.21	
Pfingsten	22.05.21 – 24.05.21	

\*Im Jahr, welches einem Jahr mit 53 Wochen folgt, dauern die Sommerferien sechs Wochen (Wochen 27 bis 32), z.B. im Schuljahr 2020/21.

#### Schuljahr 2021 / 2022

<b>Schulbeginn:</b>	<b>16.08.2021</b>	
Herbstferien	25.09.21 – 17.10.21	3 Wochen (KW 39 – 41)
Winterferien Fr Mittag	24.12.21 – 09.01.22	2 Wochen (KW 52/53 – 01)
Sportferien	19.02.22 – 27.02.22	1 Woche (KW 08)
Frühlingsferien	09.04.22 – 24.04.22	2 Wochen (KW 15 – 16)
Sommerferien:	09.07.22 – 14.08.22	5 Wochen (KW 28 – 32)
Ruhetage	noch offen	
Auffahrt	26.05.22 – 29.05.22	
Pfingsten	04.06.22 – 06.06.22	

## Tagesschulangebot: Auswertung Bedarfsumfrage

Die Gemeinden im Kanton Bern müssen mindestens diejenigen Tagesschulangebote führen, für welche eine genügende Nachfrage besteht (mind. 10 Kinder). Als Tagesschulangebote gelten: Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung mit Verpflegung, Aufgabenbetreuung und Nachmittagsbetreuung.

Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesschulangeboten einmal pro Jahr.

Die im November 2019 bei den Eltern von schulpflichtigen Kindern erhobene Umfrage hat folgendes Resultat ergeben:

- 5 Familien resp. 7 Kinder melden einen Bedarf an Tagesschulangeboten an. In den einzelnen Modulen variiert der Bedarf zwischen 1 – 4 Kindern.
- Gemäss 19 Fragebogen wird kein Tagesschulangebot gewünscht.
- 8 Fragebogen wurden mit der Bemerkung retourniert, dass sie mit dem bisherigen Angebot „Mittagstisch“ im Untergeschoss der Kirche Fahrni zufrieden sind. Der „Mittagstisch“ ist eine langjährige Initiative von Eltern und anderen Freiwilligen mit enger Zusammenarbeit mit der Schule/Schulleitung sowie mit Unterstützung der Einwohnergemeinde Fahrni. Die Mahlzeiten werden vor Ort gekocht und die Betreuung erfolgt durch nicht pädagogisch geschulte aber im Umgang mit Kindern gewohnte Erwachsene.

An der Schule Fahrni besteht demnach im Schuljahr 2020/21 kein Tagesschulangebot.

**Das Angebot „Mittagstisch“ wird im Schuljahr 2020/21 im bisherigen Rahmen weitergeführt.**

## Allgemeine Neubewertung 2020 (AN20)

Allen Eigentümerinnen und Eigentümern von nicht landwirtschaftlichen Grundstücken wurde bereits oder wird in Kürze der amtliche Wert gemäss allgemeiner Neubewertung 2020 mitgeteilt. Bei Fragen können die Bewertungsunterlagen resp. die Grundstückprotokolle auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

*Weshalb werden die amtlichen Werte im Steuerjahr 2020 angepasst?*

Die letzte allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte wurde per 1. Januar 1999 durchgeführt, also vor 20 Jahren. In dieser Zeitspanne haben sich die Immobilienpreise (Verkehrs- oder Ertragswerte) im ganzen Kanton bei allen Gebäudearten und in allen Regionen erheblich und fast ausnahmslos nach oben entwickelt. Die amtlichen Werte entsprechen somit im Jahr 2020 nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. In der Märzsession 2017 hat der Grosse Rat deshalb eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020 angeordnet (Art. 182 StG). Als Bemessungsperiode wurden die Jahre 2013 bis 2016 bestimmt, als Stichtag gilt der 31.12.2020.

Mit der allgemeinen Neubewertung 2020 soll die steuerliche Gleichbehandlung gemäss den gesetzlichen Vorgaben wiederhergestellt werden. So sollen alle Liegenschaften steuerlich korrekt bewertet werden, egal in welcher Region (Stadt Bern, Saanen oder Courtelary) sich die Liegenschaft befindet, oder um welche Gebäudeart (bspw. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) es sich handelt. Weiter soll erreicht werden, dass sich alle amtlichen Werte in derselben Bandbreite befinden. So wären etwa Werte über 100 Prozent des Verkehrswertes unzulässig, ebenso Werte deutlich unter dem Verkehrswert. Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2020 bestimmt, dass für die Festsetzung der amtlichen Werte ein Ziel-Medianwert von 70 Prozent der Verkehrswerte anzustreben ist.

Die **neuen amtlichen Werte** werden **automatisiert berechnet**. Nur in wenigen konkreten und genau definierten **Einzelfällen** wird für die Festlegung des neuen amtlichen Werts ein **Augenschein vor Ort** notwendig sein.

Sie können den **neuen amtlichen Wert** innert einer Einsprachefrist von 30 Tagen **anfechten**.

Der neue amtliche Wert wirkt sich hauptsächlich auf die **Vermögenssteuer** (Kanton und Gemeinden) und die **Liegenschaftssteuer** (Gemeinden) aus. Der Eigenmietwert ist nur indirekt betroffen und kann nicht zusammen mit dem amtlichen Wert angefochten werden, sondern erst im Rahmen Ihrer ordentlichen Steuerveranlagung 2020.

## Anpflanzen und zurückschneiden

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 30. Juni** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von heruntergefallenem Reisig und Laub zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt einzig die vorsorgliche Waldpflege entlang der Kantonsstrassen dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Im Übrigen sind auch entlang der Kantonsstrassen die Grundeigentümer verantwortlich.

Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

## Friedhof / Bepflanzung der Gräber

Die Hinterbliebenen werden gebeten

- nur die von der Gemeinde vorgesehene Fläche zu bepflanzen.
- wenn die Gräber mit der Grünbepflanzung versehen sind, keine Blumen mehr dazwischen zu setzen.
- Sträucher hinter den Grabsteinen bis Ende September auf Grabsteinhöhe zurück zu schneiden, ansonsten wird das Zurückschneiden durch die Gemeinde veranlasst.

Wir bitten die Bevölkerung, die Weisungen des Gemeinderates und der Friedhofgärtnerin für eine einheitlich schöne Gestaltung des Friedhofs einzuhalten.

## «VoteInfo»

«VoteInfo» ist die neue App von Bund und Kantonen. Sie liefert an Abstimmungssonntagen ab 12 Uhr laufend aktualisierte Ergebnisse zu nationalen und kantonalen Abstimmungen. Die App enthält auch die Erläuterungen und Videos zu nationalen und kantonalen Vorlagen.



Die App kann im App Store und auf Google Play kostenlos heruntergeladen werden:



## Beitrag Wald Schweiz

### Gartenabfälle schaden der Waldgesundheit

***Exotische Zierpflanzen bereichern unsere Gärten. Geraten sie in den Wald, kann das fatale Folgen haben. Dort führen sie sich nämlich auf wie Elefanten im Porzellanladen...***

Es blüht wieder in unseren Gärten. Viele Pflanzen gedeihen diese Wochen besonders prächtig. Was manche Gartenbesitzer nicht wissen: Auch wenn sie noch so schön sind, von einigen als Zierpflanzen von weit hergeholten Gewächsen geht eine ernstzunehmende Gefahr aus. Sie haben bei uns keine natürlichen Konkurrenten, breiten sich leicht über den Gartenzaun hinaus aus und verdrängen wertvolle heimische Arten oder verschleppen Krankheiten und Schädlinge. Besonders betroffen ist der Wald.

Fatal ist, wenn solche Pflanzen, sogenannte Neophyten, mit Gartenabfällen direkt in den Wald gelangen. Einmal ausgewildert, ist es für Waldeigentümer und Forstprofis schwierig und teuer, die wuchernden Fremdlinge wieder zu stoppen – mancherorts sogar unmöglich. Neophyten führen sich im Wald auf wie Elefanten im Porzellanladen. Unkontrolliert

wachsen sie zu neuen, dichten Beständen heran und nehmen anderen Pflanzen, besonders jungen Bäumchen, den Platz und das Licht weg. Damit stören sie die Naturverjüngung, wie sie in vielen Wäldern praktiziert wird, also das eigenständige Nachwachsen der verschiedenen heimischen Baumarten. Dies ist aber wichtig für einen gesunden, starken und klimafitten Wald, der all seine Leistungen erbringen kann.

### **Krankheiten und Schädlinge lassen Bäume absterben**

Darum gehören Gartenabfälle nicht in den Wald. Nie! Auch wenn sich der Rückschnitt der Hecke vielleicht optisch wenig unterscheidet vom Astmaterial der letzten Holzerei oder es sich nicht um Neophyten handelt, sondern um einfachen Rasenschnitt oder Topfballen der verblühten Balkondeko. Denn auch solches Grüngut schadet der Waldgesundheit, weil auf diese Weise Nährstoffe, Düngerreste oder fremde Kleinorganismen wie Viren, Bakterien oder Pilze ins Ökosystem eingetragen werden. Das Problem ist so ernst, dass das Jahr 2020 von der FAO, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, gar zum Internationalen Jahr der Pflanzengesundheit ausgerufen wurde. Danke, dass Sie verantwortungsbewusst handeln und Ihre Gartenabfälle fachgerecht entsorgen! Neophyten gehören in den Abfallsack! Nutzen Sie für alles andere die Grünabfuhr der Gemeinde oder erkundigen Sie sich bei der Entsorgungsstelle in Ihrer Nähe.

Weitere Informationen zum Wald und seiner Gesundheit finden Sie unter [www.waldschweiz.ch](http://www.waldschweiz.ch)

## **Beitrag Regionale Energieberatung**

### **Solarwärme oder Solarstrom?**

**Für jene die sich eine eigene Solaranlage anschaffen möchten, stellt sich oft die Frage, ob solare Wärme mit einer thermischen Solaranlage oder solar Strom mit einer Photovoltaik Anlage produziert werden soll.**

Zu Beginn der Neunzigerjahre wurden noch kaum Photovoltaik (PV) Anlagen gebaut, heute ist der Zubau von PV Anlagen dreimal höher als der von thermischen Solaranlagen. PV Anlagen liegen also im Trend.

Der solar erzeugte Strom deckt mittlerweile 3 % des schweizerischen Strombedarfs. Zweidrittel der solar erzeugten Energie fällt im Sommerhalbjahr an. Bei Sonnenschein produziert eine PV Anlage elektrische Energie, die bei Bedarf sofort im eigenen Haushalt verwendet werden kann. Der verbleibende Strom kann ins Stromnetz eingespeist werden. Je höher der unmittelbare Eigenverbrauch ist, desto wirtschaftlicher arbeitet die Anlage. Die Eigenverbrauchsrate liegt in der Regel bei 15 % – 20 %. Durch sensibilisiertes Nutzerverhalten und durch die Kombination von PV Anlagen mit Wärmepumpen, Heizungs- und / oder Batteriespeichern lässt sich die Eigenverbrauchsrate bis zu 50 % steigern. Dies bedingt jedoch die Installation von intelligenten Steuerungsanlagen.

Bei einer thermischen Solaranlage wird die Sonnenwärme in Kollektoren auf dem Dach direkt gesammelt. Um diese für das Warmwasser oder zur Heizunterstützung zu nutzen, braucht es eine Verbindung zu den haustechnischen Installationen. Die besten Synergieeffekte entstehen in der Kombination thermischer Solaranlagen mit Holz-, Erdgas oder Ölheizungen. Die Erträge pro Quadratmeter bei den solarthermi-

schen Anlagen sind gut doppelt so hoch wie jene einer PV Anlage. In den Sommermonaten entstehen oft nicht nutzbare Überschüsse, denen mit einer geeigneten Anlagentechnik und Auslegung begegnet werden muss.

Die durchschnittliche Lebensdauer bei PV Anlagen liegt bei 33 und bei thermischen Anlagen bei 25 Jahren. Der direkte Kostenvergleich beider Systeme ist schwierig und muss von Fall zu Fall berechnet werden. Es kann bei der Solarthermie von 2500.– Fr. / m<sup>2</sup> und bei der PV von 500.– Fr. / m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Wirtschaftlich betrachtet rechnen sich Solaranlagen kaum, kostenoptimierte Anlagen bestenfalls nach 20 bis 25 Jahren. Die Nutzung der Sonnenenergie leistet in jedem Fall einen wertvollen Beitrag zur Nutzung von erneuerbaren Energien und schont die Ressourcen.

Links:

– Leitfaden Eigenverbrauch:

[www.energieschweiz.ch](http://www.energieschweiz.ch)

– Solarprofis in der Nähe:

[www.swissolar.ch](http://www.swissolar.ch)



**Regionale Energieberatung**

Industriestrasse 6, 3607 Thun

Tel. 033 225 22 90

[info@regionale-energieberatung.ch](mailto:info@regionale-energieberatung.ch)

[www.regionale-energieberatung.ch](http://www.regionale-energieberatung.ch)

## Voranzeige: Öffentlicher Vortrag

Gemeinsamer Anlass der Einwohnergemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Oberlangenegg, Unterlangenegg, Wachsdorn



### Kindlicher Spracherwerb

Endlich kann unser Kind sprechen! Die ersten Worte begeistern alle Eltern. Das Kind beginnt nun auch mit Worten, Kontakt zur Umwelt aufzunehmen. Mama, Papa, Oma, Auto... Die Fähigkeit sprechen zu können erscheint den Allermeisten als völlig normal.

- Wie aber gelangen wir zu dieser Fähigkeit?
- Wann lernen wir, aus den ersten Lauten ganze Wörter und später ganze Sätze zu bilden?
- Ist diese Fähigkeit angeboren oder müssen wir sie uns aneignen?
- Wie erkennt man Stolpersteine im Spracherwerb?
- Wie kann man das Kind in seinem Spracherwerb unterstützen?

Die Eltern verfolgen und beobachten die Sprachentwicklung ihres Kindes hautnah. Manchmal tauchen Fragen und Unsicherheiten auf, ob das Kind in seiner sprachlichen Entwicklung in der Norm liegt, wie seine sprachliche Entwicklung gefördert werden kann und ob das Kind zusätzliche Unterstützung braucht.

Die Referentinnen werden gerne im Anschluss an den Vortrag auf persönliche Fragen eingehen und auf geeignete Fachstellen hinweisen.

**Termin: Mittwoch, 11. November 2020, 20.00 Uhr**  
**Singsaal OSZ Unterlangenegg**

Referentinnen: Maja C. Graf und Regula D. Heeb, beide u.a. tätig für das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprechen „HSM“ Münchenbuchsee

Kosten: Eintritt frei



#### Kursangebote 2020 Erzählcafé im Schibistei

An folgenden Daten findet im Wohn- und Pflegeheim Schibistei ab **15:00 Uhr** das Erzählcafé statt:

- **Dienstag, 8. September 2020**     **Ueli Aeschlimann**  
Geschwister Schwarz, Alp Trüschhubel
- **Dienstag, 10. November 2020**     **Bernhard Aeschlimann**  
Bildervortrag Reise durch Schweden

Der Eintritt ist frei.


#### Vortrag: Hilfe annahmen braucht Mut und gibt Mut

Am 22. Oktober 2020 um 14.00 Uhr     im Kirchgemeindehaus Buchholterberg,  
mit anschliessendem kleinen Zvieri.


Es lädt herzlich ein: Pro Senectute, Frauenverein Buchholterberg, Alterskommission rechtes Zulgtal

# Ratgeber für Seniorinnen und Senioren


## Alters-Beratungsstelle

	<p><b>Gemeinsam ist man weniger allein.</b></p> <p>Sie finden Anlaufstellen für Senioren und deren Angehörige.</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ AHV Zweigstelle Rechtes Zulgtal 033 453 80 50</li></ul>
---	--	--


## Betreuung und Pflege zu Hause

	<p>Wenn Sie den Alltag im eigenen Heim nicht mehr alleine bewältigen können oder wollen: Es stehen Ihnen private und öffentliche Spitexdienste zur Verfügung.</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ SPITEX Zugl 033 439 97 97</li><li>➤ Schweizerisches Rotes Kreuz BO 0844 144 144</li><li>➤ Die Alterskommission 079 460 79 38</li></ul>
---	---	---


## Bildung und Kultur

	<p>Zu verschiedensten Interessengebieten finden Kurse und Veranstaltungen statt.</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Pro Senectute BO 033 226 70 70 (vormittags)</li><li>➤ Die Alterskommission 079 460 79 38</li></ul>
--	--	---


## Einkauf und Lieferservice

	<p>Wenn Sie nicht mehr selber einkaufen können.</p> <p>Holen Sie sich Hilfe, lassen Sie sich die Ware ins Haus liefern.</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Alterskommission Gyger Marianne 079 226 39 16</li></ul>
---	---	--

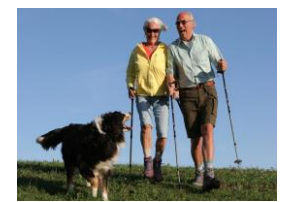
## Fahrdienste

	<p>Transportmöglichkeiten und öffentliche Verkehrsmittel</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Rotkreuz-Fahrdienst 033 225 00 80</li><li>➤ Sempach Thomas 079 626 42 41, Dienstag Ruhetag</li></ul>
---	--	---


## Finanzen

	<p>Wenn's in Geldangelegenheiten schwierig wird ...</p> <p>Wer sich Hilfe holt, schont die Nerven und behält den Überblick.</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ AHV Zweigstelle Rechtes Zulgtal 033 453 80 50</li><li>➤ Pro Senectute BO 033 226 60 60</li></ul>
---	---	---


## Gesundheit und Prävention

	<p>Gesundheit ist ein kostbares Gut. Vorausdenken und Prävention gewähren auch im Alter Wohlbefinden und Lebensqualität.</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <p>Turnleiterinnen:          Schwarzenegg: 033 345 75 07          Buchholterberg: 079 930 42 25          Eriz: 079 848 31 20</p>
---	--	---


## Garderobe

	<p>Was soll ich anziehen? Beratung am Kleiderschrank! Kombinieren mit neu und alt. Kleidereinkaufsbegleitung</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lydia Aeschlimann 033 453 14 67 <a href="http://www.farbstilmehr.ch">www.farbstilmehr.ch</a></li> </ul>
---	--	---


## Lebenshilfe

	<p>Ängste und Krisen können aus eigener Kraft oft nicht bewältigt werden. Holen Sie Rat bei jemandem, der Sie ernst nimmt und Ihnen nichts aufdrängt.</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ AHV Zweigstelle Rechtes Zulgtal 033 453 80 50</li> <li>➤ Die Alterskommission Ruedi Freiburghaus 078 611 77 87</li> </ul>
---	---	---

## Pflegebedarf und Alltagshilfen

	<p>Selbst im gehobenen Alter sind die guten Jahre noch lange nicht vorbei! Es gibt zahlreiche Produkte, die Ihnen den Alltag erleichtern.</p>	<p>Gerne hilft Ihnen weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ RS-Hilfsmittel Bernstr. 292 3627 Heimberg 033 438 33 33</li> <li>➤ Hilfsmittelshop Fridheimstrasse 15 3600 Thun</li> </ul>
---	---	--

## Gerne nehmen wir Ihre Anliegen und Vorschläge entgegen!

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Was erwarte ich von der Alterskommission?</li> <li>➤ Wie altersfreundlich ist meine Gemeinde?</li> <li>➤ Das wollte ich ihnen schon lange sagen!</li> </ul>	<p>Bitte Ihre Anliegen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Alterskommission 033 437 93 66 oder per Post an:</li> <li>➤ Mirjam Rehab Schwandweid 43 3618 Süderen</li> </ul>
---	--	---